

Amt / SG - Bearbeiter(in)  
SG 3 Stadtentwicklung - Herr Rostin

Datum: 06.03.2009

- Tagesordnungspunkt \_\_\_ der Sitzung des am: \_\_\_\_\_
- Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: **18.03.2009**
- Tagesordnungspunkt 11/13 der Stadtverordnetenversammlung am: **24.03.2009**

**Öffentlicher Teil**

**Nichtöffentlicher Teil**

**Betreff: Aktualisierung der Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda 2009**

**Sachverhalt:**

Im Jahr 1999 wurde die erste Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda erarbeitet und durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) im September beschlossen. Anfang 2006 ist die Vergaberichtlinie erneuert und im März beschlossen worden. Im Sommer 2007 wurde eine erneute Überarbeitung der Vergaberichtlinie erforderlich. Beschlossen wurde sie dann im September. Ebenso 2008, die Erarbeitung erfolgte im Mai und der Beschluss der SVV Anfang Juli. Die Vergaberichtlinie ist die Handlungsgrundlage für jeden Verwaltungsangestellten, jedes Ausschussmitglied oder jeden Stadtverordneten bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen für allgemeine Beschaffungen (Lieferungen und Leistungen) sowie Bauleistungen.

Am 18. Dezember 2007 wurde die Gemeindeordnung (GO) durch das Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz - KommRRRefG) als Rechtsgrundlage des Verwaltungshandelns abgelöst. Die geänderte Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist im Artikel 1 des KommRRRefG verankert. Am 23.09.2008 wurde die Kommunalverfassung bereits auch schon wieder durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz (KommRRRefAnpG) geändert.

Nach der bisherigen GO des § 35 Abs. (2) Nr. 19 war die SVV für den Abschluss, die Änderung sowie für die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften zuständig.

Neu geregelt wurde diese Vorschrift laut BbgKVerf im § 28 Abs. (2). "Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf: ... Nr. 17. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag".

Laut Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster, spricht der § 28 Abs. (2) Nr. 17 BbgKVerf vielmehr nur noch von Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde und nicht mehr von Vermögensgeschäften. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde verfügt werden soll. Die Vergabe öffentlicher Aufträge wird von dieser Ermächtigung nicht mehr erfasst. Das hat zur Folge, dass nicht mehr die SVV

sondern der Haupt- und Finanzausschuss über die Vergaben von Aufträgen zu entscheiden hat (siehe die neue Nr. 7 "Vergabeentscheidung" der Vergaberichtlinie sowie die Anlagen 2 und 3 "Wertgrenzen der Vergaben").

Die Kommunalaufsicht verweist weiter auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 28.07.2008. Danach müssen Sitzungen, in denen über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags beraten wird, grundsätzlich öffentlich sein (bisher nichtöffentlich). Die berechtigten Interessen Einzelner, sollen bei der Bekanntgabe der Angebotssummen der einzelnen Bieter und bei der Beschlussfassung über die Vergabe im Gegensatz zur Offenlegung von kalkulatorischen Grundlagen nicht berührt sein. Das bedeutet, dass in der Beschlussvorlage zu einer Vergabe eines Auftrages, zwar die Angebotssumme weiterhin ersichtlich sein muss, aber der Name oder Firmenname des Bieters nicht offengelegt wird bzw. werden darf (siehe wiederum die neue Nr. 7 "Vergabeentscheidung" der Vergaberichtlinie).

Laut § 53 der BbgKVerf, ist der Bürgermeister jetzt als Hauptverwaltungsbeamter zu bezeichnen.

Am 11.02.2009 wurde der Runderlass zur befristeten Erhöhung der Verfahrenswertgrenzen bekannt gemacht. Im Rahmen der landesinternen Unterstützung von Maßnahmen des Konjunkturpakets II und zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen im Land Brandenburg ergehen nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgende - sofort anwendbare - zeitlich bis zum 31. Dezember 2010 befristete Regelungen:

Durch Erhöhung der Auftragswertgrenzen bei Bauleitungen sowie bei Liefer- und Dienstleistungen wird eine erleichterte Vergabe zugelassen. Die Erhöhung der Wertgrenze bis zu der von einer baufachlichen Prüfung abzusehen ist, ermöglicht eine schnellere Verwirklichung von Baumaßnahmen. Durch die elektronische Veröffentlichungsverpflichtung nach Zuschlagserteilung wird die so erfolgte, erleichterte Vergabetätigkeit transparent dargestellt. Zeitlich unbefristet gilt die Klarstellung hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Umsatzsteuer bei den Auftragswerten und Wertgrenzen, wodurch in Brandenburg eine Angleichung an die Bundesregelung vollzogen wird.

Die Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) werden mit folgender Höhe als Ausnahmeregelung eingeführt.

Für Bauleistungen gilt,

- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| - Beschränkte Ausschreibung : | 1.000.000 EUR |
| - Freihändige Vergabe:        | 100.000 EUR   |

Für Liefer- und Dienstleistungen gilt,

- |  |              |
|--|--------------|
| - Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung: | 100.000 EUR. |
|--|--------------|

Unterhalb dieser Auftragswerte kann die Vergabestelle ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchführen.

Ihnen liegt der Entwurf der zu ändernden Vergaberichtlinie vor. Sämtliche Änderungen gegenüber der Vergaberichtlinie aus dem Jahr 2008 sind in Kursiv-Schrift, auf den Seiten 2 bis 7 sowie in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.



**Beschlussvorschlag:**

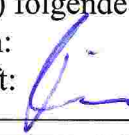
Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Vergaberichtlinie ist zwingend für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen für allgemeine Beschaffungen (Lieferungen und Leistungen) sowie Bauleistungen anzuwenden.

  
Thomas Richter  
Bürgermeister


**Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.**

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:  
keine  
geprüft: 

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in): 

Finanzielle Auswirkungen?

Ja  Nein

Kämmerer: 

Veranschlagung  
im Verwaltungs-  
haushalt

20

im Vermögens-  
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

**Beratungsergebnis:**

Der

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

Der Haupt- und  
Finanzausschuss  
empfiehlt:

X

9

/

1

Die Stadtverordneten-  
versammlung  
beschließt:

X

21

/

/

## **Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Vergaberichtlinie ist bei allen Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen sowie für Bauleistungen, für die die allgemeinen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) maßgebend sind und bei allen Auftragsvergaben im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anzuwenden.

Die Vergaberichtlinie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen (z.B. Bund, Land) zur Verfügung gestellt werden, soweit von diesen nicht andere vergaberechtliche Regelungen vorgegeben werden.

Für alle sonstigen Vergaben gelten die Bestimmungen dieser Vergaberichtlinie sinngemäß.

### **2. Verbindlichkeit der Verordnungen**

- 2.1 Die VOB und die VOL in der jeweils geltenden Fassung gelten als verbindliche Vergabegrundsätze, soweit nicht EU-, bundes- oder landesrechtliche Regelungen etwas anderes bestimmen. Die besonderen Regelungen des Bundes oder Landes sind zu beachten.
- 2.2 Die Vergabestellen können ergänzend zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen festlegen.

### **3. Vergabestellen**

- 3.1 Die Verantwortlichkeit für die Anforderung des Bedarfes für Bauleistungen und sonstiger Leistungen obliegt den Ämtern bzw. Sachgebieten und städtischen Einrichtungen. Für die Vergabe von Aufträgen sind die in der Anlage 1 genannten Vergabestellen zuständig.
- 3.2 Durch andere Stellen dürfen Aufträge (Vergabe von Leistungen und Bauleistungen) nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Vergabestelle vergeben werden. Die Gründe für die Abweichung sowie die erfolgte Abstimmung mit der zuständigen Vergabestelle sind aktenkundig zu machen.
- 3.3 Zum Zwecke der Dezentralisierung von Ressourcenverantwortung können die in Anlage 1 benannten Vergabestellen widerruflich die Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen, wenn diesen die Bewirtschaftung der hierfür vorgesehenen Haushaltsstelle obliegt. Die in der Anlage 1 benannten Stellen sind berechtigt, in diesem Falle erforderliche Vorgaben zum Zwecke der Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit (z.B. Standards / Typen) zu machen.
- 3.4 Sollen Planungsleistungen zur Vorbereitung der Vergabe einer Bauleistung oder sonstigen Leistung vergeben werden, dürfen sie nur durch die Stelle vergeben werden, die nach der Anlage 1 für die Vergabe der entsprechenden Bauleistung oder sonstigen Leistung zuständig ist. Ansonsten erfolgt die Vergabe von Planungsleistungen durch die Stellen, die für die Bewirt-



schaftung der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel zuständig sind. Bei Leistungen, die nach der HOAI abgerechnet werden, erfolgt kein Preiswettbewerb.

#### **4. Vergabeberechtigte Dienstkräfte**

Vergabeentscheidungen dürfen nur durch die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Personen bzw. Stellen getroffen werden. Durch andere Personen oder Stellen, insbesondere die Objektverantwortlichen, dürfen Aufträge nur im Einzelfall im erforderlichen Umfang ausgelöst werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die zuständige Vergabestelle ist unverzüglich zu informieren.

#### **5. Vergabe öffentlicher Aufträge**

- 5.1 Öffentliche Aufträge sind in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verfahrenswege der verschiedenen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind, einschließlich der Voraussetzungen, unter welchen Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichen Vergabe zulässig ist, in VOL, VOB, in der Verwaltungsvorschrift des § 55 der Landeshaushaltsordnung sowie im Rundschreiben des Landes Brandenburg, Ministerium des Innern vom 19.04.2007 (Geschäftszeichen III/1.22-346-61/07) geregelt. *Für die Berechnung der Auftragswerte und Wertgrenzen öffentlicher Aufträge gilt, dass diese ohne Umsatzsteuer zu berücksichtigen sind.*
- 5.2 Aufträge für Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert ab 50.000 € sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Aufträge mit einem Wert von 20.000 € bis 50.000 € sind in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine öffentliche Ausschreibung zweckmäßiger oder in den durch die Vorschriften der VOL bestimmten Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe zulässig ist. Für Aufträge mit einem Wert von 20.000 € bis 50.000 € ist zu prüfen, ob der beschränkten Ausschreibung ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen sollte. Für beschränkt ausgeschriebene Aufträge, sind mindestens drei Preisangebote, im Regelfall sechs heranzuziehen. Aufträge bis zu einem Wert von 20.000 € können in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Bei Aufträgen bis 500 € kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden (siehe Anlage 2).
- 5.3 Aufträge für Bauleistungen mit einem Auftragswert ab 200.000 € sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Aufträge mit einem Wert von 20.000 € bis 200.000 € sind in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine öffentliche Ausschreibung zweckmäßiger oder in den durch die Vorschriften der VOB bestimmten Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe zulässig ist. Für Aufträge mit einem Wert von 100.000 € bis 200.000 € ist zu prüfen, ob der beschränkten Ausschreibung ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen sollte. Für beschränkt ausgeschriebene Aufträge, sind mindestens drei Preisangebote im Regelfall sechs heranzuziehen. Aufträge bis zu einem Wert von 20.000 € können in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Bei Aufträgen bis 500 € kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden (siehe Anlage 3).
- 5.4 Bei den errechneten bzw. geschätzten Auftragswerten ist der Gesamtauftragswert einer Maßnahme für die Einordnung in eine Vergabeart ausschlaggebend. Eine losweise Vergabe einer Gesamtmaßnahme, auch an verschiedene Unternehmen, entbindet nicht davon, die Vergabeart



nach dem Gesamtauftragswert der Gesamtmaßnahme zu wählen. Von der Gesamtauftragswertermittlung kann abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistungen innerhalb einer Gesamtmaßnahme technisch so verschieden sind, dass eine getrennt bzw. losweise Ausschreibung und Vergabe tunlich ist. Für die Schätzung der Auftragswerte bei Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen ist der § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) zu beachten (bekannt gemacht am 11. Februar 2003 im BGBl. I S. 169 geändert am 25. November 2003 BGBl. I S. 2304). Anmerkung: zu finden im Lexprof unter Suchbegriff “Vergabeverordnung“.

- 5.5 Wird bei Vergaben vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung, bei Vergaben von einer beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb und bei Vergaben von einer beschränkten Ausschreibung nach den vorgenannten Wertgrenzen abgewichen, sind die Gründe hierfür von der Vergabeentscheidung aktenmäßig festzuhalten. Dieser Vermerk ist dem für die Vergabeentscheidung Zuständigen vorzulegen und mit den Vergabeunterlagen aufzuheben. Wird von diesen Grundsätzen für eine bestimmte Gruppe von Vergaben generell abgewichen (z.B. täglichen Preisschwankungen unterliegende Brennstoffkäufe), kann dies auch in einem allgemeinen Vermerk durch den für die Vergabeentscheidung Zuständigen festgelegt werden.
- 5.6 Wird vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung abgesehen, ist die Erforderlichkeit eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbes zu prüfen.
- 5.7 Bei der Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Nachtragsvereinbarungen sind die Regelungen der Anlagen 2 und 3 dieser Richtlinie anzuwenden. Bei der Vergabe von laufenden Dienstleistungen ist der sich innerhalb eines Haushaltsjahres ergebende Wert maßgeblich.
- 5.8 Vor einer beschränkten Ausschreibung und vor einer freihändigen Vergabe ist der in Betracht kommende Bewerberkreis sorgfältig zu erkunden, soweit keine ausreichende Marktübersicht besteht. Erfolgt kein öffentlicher Teilnahmewettbewerb, kann bei Auftragsvergaben von der Auftragsberatungsstelle des Landes Brandenburg die Benennung geeigneter Bewerber angefordert werden.
- 5.9 *Am 11.02.2009 wurde der Runderlass zur befristeten Erhöhung der Verfahrenswertgrenzen bekannt gemacht. Im Rahmen der landesinternen Unterstützung von Maßnahmen des Konjunkturpakets II und zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen im Land Brandenburg ergingen nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgende - sofort anwendbare - zeitlich bis zum 31. Dezember 2010 befristete Regelungen (Ausnahmeregelung zu VV Nrn. 3.1 und 3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO):*
- a) *Die Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) werden mit folgender Höhe eingeführt.*
- Für Bauleistungen:*
- *Beschränkte Ausschreibung :* 1.000.000 €
  - *Freihändige Vergabe:* 100.000 €
- Für Liefer- und Dienstleistungen:*
- *Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung:* 100.000 €.
- Unterhalb dieser Auftragswerte kann die Vergabestelle ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchführen.*

b) *Über die Ergebnisse der Freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen, die auf Grund der Nr. 6.1 ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes durchgeführt werden, ist eine interne Vergabestatistik zu führen und der Fachaufsichtsbehörde erstmalig mit Stand 30.06.2009 jeweils halbjährlich zu versenden. Diese Vergabestatistik dient der Dokumentationspflicht, berücksichtigt den Grundsatz der Transparenz und ist mit nachfolgenden Informationen zu versehen:*

- *Vergabeart,*
- *Name und Anschrift des Auftraggebers,*
- *Art und Umfang der Leistung (Gewerk),*
- *Wert der Gesamtmaßnahme (Baumaßnahmen),*
- *Wert des Auftrags (Los),*
- *Ort der Ausführung,*
- *Ausführungszeitraum und*
- *Name des Auftragnehmers.*

c) *Vergaben nach Nr. 5.9 a) sind auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg im Internet nach Zuschlagserteilung unter nachfolgend genannten Voraussetzungen zu veröffentlichen:*

- *Beschränkte Ausschreibungen für Bauleistungen: ab einem Auftragswert von 150.000 € (ohne Umsatzsteuer),*
- *Freihändige Vergaben für Bauleistungen: ab einem Auftragswert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer)*
- *Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen: ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer).*

*Das Formular für die Bekanntmachung der vergebenen Aufträge steht auf folgender Internetseite mit weiteren Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung:*

*[www.service.brandenburg.de/lis/detail.php/bb3.c.175200.de](http://www.service.brandenburg.de/lis/detail.php/bb3.c.175200.de)*

## **6. Verwendung von Wertungspauschalen bei der Durchführung von Vergabeverfahren**

6.1 Nach § 25 Nr. 3 VOB/A und § 25 Nr. 3 VOL/A soll der Zuschlag unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Der niedrigste Preis allein ist nicht entscheidend. Um diesen Grundsatz gerecht zu werden, können bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Vereinfachung der Wertung wirtschaftliche Vorteile von Angeboten bei der Angebotswertung pauschal berücksichtigt werden. Die pauschalisierte Bewertung kann nur alternativ und nicht zusätzlich zu einer differenzierten Bewertung einzelner Kriterien durchgeführt werden. Die Nutzung der Möglichkeit der pauschalisierten Bewertung obliegt dem freien Ermessen der Vergabestelle.

6.2 Zur Anwendung der Wertungspauschale müssen die zusätzlichen Wertungskriterien mit der Leistung in sachlichem Zusammenhang stehen und den Wert der Leistung für den Auftraggeber beeinflussen wie zum Beispiel: Betriebs- und Wartungskosten; technischer Wert; Gestaltung/Ästhetik; Sicherheit; Kompatibilität/Integrationsfähigkeit; Erweiterbarkeit; Funktionalität/Zweckmäßigkeit; Bediener- und Nutzerfreundlichkeit; Abwicklungs-, Begleit- und Folgekosten beim Auftraggeber; Ausführungszeit und -dauer; schnelle Erreichbarkeit; Kundendienst/technische Hilfe; Schulung; Dokumentation der Leistung und organisatorische Leistungsfähigkeit. Ökologische und soziale Kriterien sind von der Pauschalisierung ausgeschlossen. Bei der vorstehenden Auflistung der zusätzlichen Wertungskriterien, handelt es sich nicht um eine



abschließende, sondern um eine beispielhafte Aufzählung und kann durchaus um weitere Kriterien ergänzt werden.

- 6.3 Die Pauschale für alle anwendbaren Kriterien sollte drei Prozent des preislich günstigsten der jeweils wertbaren Angebote (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Folgender prozentualer Ansatz wird festgelegt: 1% für den Tiefbau; 2% für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten); 3% für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.
- 6.4 Sowohl die Entscheidung für einen pauschalisierten Ansatz bei der Angebotswertung als auch die darin enthaltenen Kriterien und die konkrete Höhe der Pauschale in Prozent, sind den Bietern in den Verdingungsunterlagen bekannt zu geben. Ein nachträglicher Wechsel zu einer differenzierten Wertung nach Einzelkriterien, ist nicht zulässig. Die Pauschale ist dem Gewinner in voller Höhe anzurechnen. Eine Aufteilung auf mehrere Bieter ist nicht möglich. Falls kein Bieter die Pauschale „verdient“, wird ohne sie gewertet. Die Ermittlung des Zuschlaggewinners und die Gründe, sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Dabei müssen die Feststellungen objektiv nachvollziehbar sein. Falls sich aufgrund der Anwendung der Wertungspauschale die Bieterreihenfolge ändert, ist eine Dokumentation der Vorteile und der Gewichtung zwingend vorzunehmen.

## **7. Vergabeentscheidung**

- 7.1 *Entscheidungen über Vergaben für allgemeine Beschaffungen (Lieferungen und Leistungen) ab einem Auftragswert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer), trifft der Haupt- und Finanzausschuss. Die Vergabeentscheidungen mit einem Auftragswert unter 50.000 € (ohne Umsatzsteuer), sind in der Anlage 2 geregelt.*
- 7.2 *Entscheidungen über Vergaben für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer), trifft der Haupt- und Finanzausschuss. Die Vergabeentscheidungen mit einem Auftragswert unter 100.000 € (ohne Umsatzsteuer), sind in der Anlage 3 geregelt.*
- 7.3 *Vergaben, für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses notwendig werden, sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Berechtigte Interessen Einzelner, sollen bei der Bekanntgabe der Angebotssummen der einzelnen Bieter und bei der Beschlussfassung über die Vergabe im Gegensatz zur Offenlegung von kalkulatorischen Grundlagen nicht berührt werden (der Name oder Firmenname des Bieters darf weder mündlich noch schriftlich offengelegt werden).*

## **8. Auftragserteilung (ehemals 7.)**

- 8.1 Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Wenn vorab eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung notwendig ist, ist diese unverzüglich schriftlich nachzuholen. Kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine schriftliche Auftragserteilung verzichtet werden, ist die Auftragserteilung aktenmäßig festzuhalten. Bei Aufträgen im Wert unter 500 € genügt eine aktenmäßige Erfassung der Auftragsvergabe. Bei unmittelbaren Einkäufen in Geschäften, ist in der Regel Bedarfsanforderung/Auftrag und/oder Quittung bzw. Lieferschein etc. als Nachweis der Auftragsvergabe ausreichend.



8.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die Bestimmungen von über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie über die vorläufige Haushaltsführung sind zu beachten. Gegebenenfalls hat eine Abstimmung mit der Kämmerei zu erfolgen.

### **9. Sicherheitsleistung (ehemals 8.)**

9.1 Zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungsausführung sowie zur Durchsetzung von Mängelansprüchen ist eine Sicherheitsleistung für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit einem Wert über 100.000 € zu vereinbaren, sofern die Eigenart der Lieferung, Leistung oder Bauleistung oder andere Umstände eine Sicherheitsleistung erforderlich machen.

9.2 Wird die Sicherheit durch Einbehalt von Geld geleistet, so wird dieser Betrag auf dem Verwahrgeldkonto der Stadt Bad Liebenwerda hinterlegt; er wird nicht verzinst. Wird die Sicherheit durch Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers geleistet, so ist die Original-Bürgschaftsurkunde bei der Kämmerei zu verwahren.

### **10. Mitwirkung des Haupt- und Finanzausschusses (ehemals 9.)**

Bei Vergaben nach der VOB im Wert über 100.000 € sowie nach der VOL über 20.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss rechtzeitig vor der Vergabeentscheidung zu informieren. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet selbständig, welche Vergaben geprüft werden. Soweit der Haupt- und Finanzausschuss es für erforderlich hält, kann er die Information über weitere Vergaben verlangen.

### **11. Öffentliche Bekanntmachungen (ehemals 10.)**

11.1 Die Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung sowie der öffentlichen Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben, erfolgt im Ausschreibungsblatt Brandenburg/Berlin. Von der Vergabestelle ist zu prüfen, ob eine gleichzeitige Veröffentlichung im Stadtschreiber / Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda tunlich ist. Die kostenfreie Mitnutzung der elektronischen Vergabebekanntmachungsplattform unter <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> wird durch das Land Brandenburg ermöglicht.

11.2 Über darüber hinausgehende Veröffentlichungen (EU- oder bundesweit) entscheidet die jeweilige Vergabestelle. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine EU-weite Ausschreibung vorgeschrieben ist. Eine EU-weite Ausschreibung ist derzeit vorgeschrieben, wenn für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge ein Schwellenwert von 5.150.000 € und für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge ein Schwellenwert von 412.000 € im Verkehrsbereich und 206.000 € für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge überschritten wird.

### **12. Aufbewahrung der Ausschreibungsunterlagen (ehemals 11.)**

Nach Abschluss der Leistungen sind die kompletten Ausschreibungsunterlagen revisionsicher mindestens 5 Jahre bei der Vergabestelle aufzubewahren; bei geförderten Maßnahmen mindestens bis zum Abschluß der Prüfungsverfahren.

### 13. Steuerabzug für Bauleistungen nach § 48 EstG (*ehemals 12.*)

13.1 Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des §2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe vom 15 von Hundert für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EstG vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:

1. 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. 5.000 Euro in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung des Betrages sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

Wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzug angemeldet und abgeführt hat,

1. ist § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden,
2. sind § 42d Abs. 6 und 8 und § 50a Abs. 7 EstG nicht anzuwenden.

13.2 Verantwortlich für die Anforderung sowie die Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung bzw. die Abführung des Steuerabzuges an das Finanzamt ist der Sachbearbeiter, der für die Baumaßnahme die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung prüft und diese zur Anordnung weiterleitet.

### 14. Inkrafttreten / Außerkrafttreten (*ehemals 13.*)

Diese geänderte Vergaberichtlinie tritt am *???.?.2009* (03.07.2008 – entfällt) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda vom *03.07.2008* (20.09.2007 – entfällt) außer Kraft.

#### Anlagen

1. Vergabestellen
2. Wertgrenzen, Vergabearten und Zuständigkeiten für allgemeine Beschaffungen (Lieferungen und Leistungen) für die Auftragsvergabe
3. Wertgrenzen, Vergabearten und Zuständigkeiten für Bauleistungen für die Auftragsvergabe

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter



**Anlage 1:****Vergabestellen:****1. Amt I, Sachgebiet 1, Recht, Sicherheit, Ordnung**

Beschaffung von Feuerschutz- und Katastrophenschutzausstattungen einschließlich der Vergabe dazugehöriger Wartungs- und Reparaturaufträge.

**2. Amt I, Sachgebiet 2, Organisation, Personal, Soziales**

Alle allgemeinen Beschaffungsmaßnahmen des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes, soweit nicht anderen Vergabestellen zugewiesen, einschließlich der Vergabe von Wartungs- und Reparaturaufträgen, soweit es sich nicht um bauliche Anlagen handelt;

Vergabe von Aufträgen der Reinigungsleistungen in kommunalen Gebäuden.

Beschaffung des schulfachlichen Bedarfs (Mobiliar, Lehr- und Unterrichtsmaterial, Maschinen, Geräte für den Unterricht) der städtischen Schulen, Beschaffung des Bedarfs der Kindereinrichtungen (Kindertagesstätten, Horte) wie Mobiliar, Spielgeräte, Spielzeug.

Beschaffung von Hard- und Software sowie Vergabe von Reparatur-, Wartungs- und Installationsaufträgen (außer bauliche Maßnahmen) bei Hard- und Software, soweit nicht anderen Vergabestellen zugewiesen. Auftragsvergabe zur Pflege und Erweiterung der Homepage (Internetseite) der Stadt Bad Liebenwerda.

**3. Stadtentwicklung, Sachgebiet 3, Infrastrukturentwicklung, Kommunalservice**

Vergabe von Planungsleistungen im Bereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadtsanierung.

Vergabe von Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen.

Vergabe aller Tiefbauleistungen sowie von Ingenieurbauwerken, Straßenbeleuchtungen und Buswartehallen mit Aufstellflächen soweit sie im Rahmen der Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Maßnahmen der baulichen Unterhaltung anfallen;

Vergabe von Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen. Alle Hochbauleistungen, Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Rahmen der Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Maßnahmen der baulichen Unterhaltung anfallen;

Abschluss von Wartungsaufträgen für überwachungspflichtige Anlagen, wie Heizungs-, Öltank- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen, Aufzüge; Auftragsvergabe für Sicherungs- und Blitzschutzanlagen;

Auftragsvergabe im Rahmen der Leistungen der Straßenunterhaltung sowie des Winterdienstes;

Auftragsvergabe für die Errichtung von Außenanlagen einschließlich Spielplätze, mit der Pflege von Gehölzen;

Vergabe von Leistungen zur Anschaffung bzw. Erneuerung Maschinen, Geräte, Ausstattungen sowie dazugehörige Wartungs- und Reparaturaufträge bzw. -verträge für den Bauhof;

Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Friedhofswesens;

**4. Amt II, Sachgebiet 4, Finanzen, Steuern, Stadtmarketing**

Vergabe von Krediten und Geldanlagen;

Vergabe von Leistungen zur Ausrichtung und Versorgung von kulturellen und sportmedizinischen Veranstaltungen, insbesondere die Leistungen der Kurkonzerte;

Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Drucksachen der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Flyer;

Auftragsvergabe zur Pflege und Erweiterung der Homepage (Internetseite) des Haus des Gastes.

**Anlage 2:****Wertgrenzen, Vergabearten und Zuständigkeiten für allgemeine Beschaffungen (Lieferungen und Leistungen) für die Auftragsvergabe (ohne Umsatzsteuer):**

<b>lfd.-Nr.</b>	<b>Voraussichtlicher Wert von €</b>	<b>licher Wert incl. MwSt. bis €</b>	<b>Arten der Vergabe (Regelverfahren)</b>	<b>Einholung von Angeboten</b>	<b>Vergabeentscheidung trifft:</b>
1		500	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 1, ggf. Kostenschätzung	Sachbearbeiter
2a	500 1.000	1.000 2.500	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 3	-Sachbearbeiter, mittlerer Dienst -Sachgebietsleiter*
2b	500	2.500	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 3	Sachbearbeiter, gehobener Dienst
3	2.500	10.000	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 3 im Regelfall 6	Sachgebietsleiter*
4	10.000	20.000	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 3 im Regelfall 6	Amtsleiter*
5	20.000	50.000	beschränkte Ausschreibung ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb	mind. 3 im Regelfall 6 Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern	Bürgermeister**
6	ab 50.000	(100.000 – entfällt)	öffentliche Ausschreibung	-	Bürgermeister, nach <i>Beschluss Haupt- und Finanzausschuss</i> (Empfehlung Fachausschuss** - entfällt)
(7 entfällt)	(ab 100.000 – entfällt)		(öffentliche Ausschreibung – entfällt)	-	(Bürgermeister, nach Empfehlung des Fachausschusses und Beschluss der SVV – entfällt)

\* für einzelne Gruppen von Vergaben kann die Entscheidung durch den Amtsleiter bzw. Sachgebietsleiter auf einzelne Sachbearbeiter übertragen werden

\*\* für einzelne Gruppen von Vergaben kann die Entscheidung durch den Bürgermeister auf den Amtsleiter bzw. Sachgebietsleiter übertragen werden



**Anlage 3:****Wertgrenzen, Vergabearten und Zuständigkeiten für Bauleistungen für die Auftragsvergabe (ohne Umsatzsteuer):**

lfd.-Nr.	Voraussichtlicher Vergabewert von €	licher Wert incl. MwSt. bis €	Arten der Vergabe (Regelverfahren)	Einholung von Angeboten	Vergabeentscheidung trifft:
1		500	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 1, ggf. Kostenschätzung	Sachbearbeiter
2a	500 1.000	1.000 2.500	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 3	-Sachbearbeiter, mittlerer Dienst -Sachgebietsleiter*
2b	500	2.500	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 3	Sachbearbeiter, gehobener Dienst
3	2.500	20.000	freihändig, (formlose Preisermittlung)	mind. 3 im Regelfall 6	Sachgebietsleiter*
4	20.000	100.000	beschränkte Ausschreibung	mind. 3 im Regelfall 6	Bürgermeister**
5	100.000	200.000	beschränkte Ausschreibung, ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb	mind. 3 im Regelfall 6 Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern	Bürgermeister, nach <i>Beschluss Haupt- und Finanzausschuss</i> (Empfehlung Bauausschuss**- entfällt)
6	ab 200.000		öffentliche Ausschreibung	-	Bürgermeister, nach <i>Beschluss Haupt- und Finanzausschuss</i> (Empfehlung des Bauausschusses und Beschluss der SVV- entfällt)

\* für einzelne Gruppen von Vergaben kann die Entscheidung durch den Sachgebietsleiter auf einzelne Sachbearbeiter übertragen werden

\*\* für einzelne Gruppen von Vergaben kann die Entscheidung durch den Bürgermeister auf den Sachgebietsleiter übertragen werden